Traktandum 9

Vorschlag «Lockerung Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrpersonen», Kirchgemeinde Matzingen

Die Evangelische Kirchgemeinde Matzingen beantragt, gestützt auf die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, § 15 Abs. 1 Ziff. 20, den Vorschlag zur Lockerung der Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen im Kanton Thurgau, der Synode zur Abstimmung vorzulegen.

Zusammenfassung

Gemäss aktueller Gesetzgebung ist eine gewählte Pfarrperson verpflichtet, auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz zu haben. In den meisten Fällen macht diese Regelung Sinn. In spezifischen Fällen wäre es jedoch sinnvoll, davon abweichen zu können.

Wir möchten mit diesem Vorschlag die Kompetenz und die Verantwortung für die Entscheidung bezüglich des Wohnsitzes den Kirchgemeinden übertragen.

Geltende Regelung

Explizite Wohnsitzpflicht

Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau § 32 Abs. 2
«Von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen wohnen grundsätzlich in einer Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes. Die Gemeinde stellt ihnen in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung.»

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen §12 Abs. 1
«Von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen haben in einer Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes zu wohnen. Die Kirchgemeinde stellt ihnen in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung.»

Implizite Wohnsitzpflicht durch Wahl

Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau § 15 Abs. 1 Ziff. 2
«Der Kirchgemeinde obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: […] Wahl der Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen;»

Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau § 16 Abs. 3
«Für das Verfahren bei Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen»

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht § 6 Abs. 1
«Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.»

Gründe für die Lockerung der Wohnsitzpflicht

Auch wenn der Wohnsitz in der Gemeinde zum Vorteil der Kirchenbürgerinnen und Kirchenbürger sein kann, so hängt die Präsenz der Pfarrperson in der heutigen Zeit nicht mehr primär von der physischen Nähe ab. Essenziell wichtig ist für eine erfolgreiche Arbeit als Pfarrperson in der Gemeinde die tatsächliche Verfügbarkeit, die sich unter anderem in folgenden Bereichen zeigt: Nimmt die Pfarrperson Angebote und Einladungen an? Nimmt sich die Pfarrperson Zeit für Gespräche, z.B. vor und nach dem Gottesdienst? Besucht die Pfarrperson Gemeindeanlässe, z.B. den Gottesdienst am Laiensonntag oder am Weltgebetstag?

Mit elektronischen Kommunikationsmitteln kann der physische Kontakt in einzelnen Bereichen ersetzt oder ergänzt werden. Ja, manchmal ist die "moderne" Kommunikation sogar erwünscht. Es kann in schwierigen Situationen hilfreich sein, mit der Pfarrperson telefonieren oder schreiben zu können. Falls der direkte Kontakt aber dennoch stattfinden soll, sind Hausbesuche, Treffen im Pfarrbüro, in der Kirche oder im Kirchgemeindezentrum auch dann möglich, wenn sie mit einer Reisetätigkeit verbunden sind.

Heute sind Pfarrwahlkommissionen manchmal mit der Frage konfrontiert, ob eine fruchtbare Zusammenarbeit beendet werden muss, nur weil die Lebenssituation der Pfarrperson einen Wohnortwechsel nicht zulässt. Das muss nicht sein!

Ein Wechsel des Wohnsitzes kann herausfordernd sein: Wenn Kinder in Ausbildung sind, wenn die Pfarrperson Wohneigentum besitzt oder wenn die Pensionierung schon nahe ist.

Ein Wohnsitz ausserhalb des Gemeindegebiets kann einer Pfarrperson dabei helfen, Privates und Amtliches besser zu trennen. Ist sie im Gemeindegebiet unterwegs, tut sie das bewusst als Pfarrperson und kann so gewissen Erwartungen gerecht werden, z.B. für spontane Gespräche beim Einkaufen.

Änderungsvorschlag

Die Evangelische Kirchgemeinde Matzingen schlägt vor, die Verfassung und die Verordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau dahingehend zu ändern, dass es erwünscht, aber nicht Pflicht ist, dass von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen in der Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes wohnen.

Variante 1:

Die Kompetenz für eine Ausnahmeregelung obliegt der Kirchgemeindeversammlung der jeweiligen Gemeinde. Dieser Entscheid wird zusammen mit der Wahl getroffen.

Variante 2:

Mitspracherecht Kirchenrat.

Haltung der Evangelischen Kirchgemeindeversammlung Matzingen

Dieser Vorschlag wurde von der Pfarrwahlkommission der Evangelischen Kirchgemeinde Matzingen angeregt und mit Einverständnis der Vorsteherschaft der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Die Abstimmung an der Kirchgemeindeversammlung vom Sonntag, 22. Januar 2023 hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Ja:	38 Stimmen
Nein:	1 Stimme
Enthaltungen:	2 Stimmen

RB 187.11 – Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau
https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/187.11/versions/1305
RB 187.23 – Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen
https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/187.23/versions/1897
RB 161.1 – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)
https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/161.1

Traktandum 9

Vorschlag der Evangelischen Kirchgemeinde Matzingen «Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer»

Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11)
Aufgrund von § 48 des Geschäftsreglements der Synode (RB 187.14) zu behandeln wie eine Motion

Antwort und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Am 3. März 2023 hat das Präsidium der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft Matzingen beim Präsidenten der Synode einen Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) zur «Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer» eingereicht.

Aufgrund von § 48 des Geschäftsreglements der Synode (RB 187.14) ist ein Antrag einer Kirchgemeinde gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) wie eine Motion zu behandeln und – wird er fristgerecht 60 Tage vor der nächsten Sitzung der Synode eingereicht – auf die Geschäftsordnung zu setzen. Die Bedingungen sind damit erfüllt, dass der Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) auf die Geschäftsordnung der Synode vom 26. Juni 2023 gesetzt werden kann.

Der Kirchenrat hat sich intensiv mit dem Vorschlag auseinandergesetzt und nimmt dazu zu Handen der Synode und der Kirchgemeinde (Kirchenvorsteherschaft) Matzingen wie folgt Stellung:

Dass die Kirchgemeinde Matzingen sich mit der Wohnsitzpflicht befasst hat, war dem Kirchenrat bekannt. Nachdem das Pfarramt der Kirchgemeinde nach dem Rücktritt der Pfarrerin wieder zu besetzen war, haben sich Pfarrwahlkommission und Kirchenvorsteherschaft der Wiederbesetzung der Pfarrstelle angenommen. Auf Antrag der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde Matzingen hat der Kirchenrat die Anstellung eines Stellvertreters im Pfarramt für die Dauer eines Jahres bis 31. Dezember 2022 genehmigt. Aufgrund von § 53 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) war die Stellvertretung auf ein Jahr befristet. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 ist der in Matzingen tätige Stellvertreter im Pfarramt an den Kirchenrat gelangt und hat sich nach der Möglichkeit erkundigt, ob er mit einer Ausnahmebewilligung in Bezug auf die Wohnsitzpflicht ins Pfarramt der Kirchgemeinde Matzingen gewählt werden könne. Der Kirchenrat hat diese Anfrage mit Schreiben vom 18. November 2022 beantwortet und die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung zur Wohnsitzpflicht unter Verweis auf die in § 32, Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) festgehaltene «grundsätzliche» Wohnsitzpflicht und auf die Bestimmungen in § 20 Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) zur Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarramt ausgeschlossen. Mit dem Entscheid vom 16. November 2022 (mitgeteilt am 18. November 2022) hat der Kirchenrat darauf verwiesen, dass aufgrund von § 53 der Rechtsstellungsverordnung die Möglichkeit besteht, dass die Stellvertretung im Pfarramt im «Ausnahmefall» einmalig «höchstens» ein «weiteres» Jahr verlängert werden kann. Auf ein entsprechendes Gesuch der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde Matzingen hat der Kirchenrat die Verlängerung der Stellvertretungstätigkeit bis längstens 31. Dezember 2023 bewilligt.

Nachdem sich Pfarrwahlkommission und Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Matzingen an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Januar 2023 den Auftrag für einen Vorschlag gemäss § 15, Abs. 1, Ziffer 20, der Kirchenverfassung (RB 187.11) haben geben lassen, fand am 24. Januar 2023 eine Aussprache der Kirchenvorsteherschaft Matzingen mit dem Kirchenrat zur Situation in der Kirchgemeinde und zu einer möglichen «Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer» statt. Im Gespräch hat der Kirchenrat festgehalten, dass er die Absicht hat, an der Wohnsitzpflicht für die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer festzuhalten und dass er deshalb nicht vorhat, die entsprechende Bestimmung in § 32, Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) zu ändern. Der Kirchenrat hat in Aussicht gestellt, dass er den von der Kirchgemeinde Matzingen beschlossenen Vorschlag zur „Lockerung der Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer“ zu Handen der Synode vom 26. Juni 2023 beantworten wird. Für den Fall, dass der Vorschlag von der Synode erheblich erklärt würde, könnte die Kirchenvorsteherschaft Matzingen für den aktuell im Pfarramt der Kirchgemeinde tätigen Stellvertreter eine ausnahmsweise Verlängerung der Stellvertretung

beantragen, weil dann klar wäre, dass der politische Willen (der Synode) für eine Lockerung der Wohnsitzpflicht bestehen würde.

Rechtliche Überlegungen
Die Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer ist in der Kirchenverfassung (RB 187.11) geregelt. In § 32, Abs. 2 heisst es dazu: «Von der Gemeinde gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen wohnen grundsätzlich in einer Gemeinde ihres Tätigkeitsgebietes. Die Gemeinde stellt ihnen in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung.» Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer müssen «grundsätzlich» im Gebiet ihrer Kirchgemeinde Wohnsitz haben. Die Kirchenverfassung schreibt eine Wohnsitzpflicht vor. Eine Residenzpflicht in der Amtswohnung im Pfarrhaus wird damit im Unterschied zu anderen Landeskirchen nicht festgehalten. Die Kirchgemeinden sind aber gehalten, den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern «in der Regel» eine Amtswohnung zur Verfügung zu stellen. Für die Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde hält die Kirchenverfassung fest, dass diese «grundsätzlich» zu erfüllen sei.

Mit dem Erlass der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) hat der Kirchenrat im Jahr 2008 definiert, inwiefern der Begriff «grundsätzlich» mit Blick auf mögliche Ausnahmen zu verstehen sei. In § 22 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) wird definiert, in welchen Fällen eine Pfarrstelle anstelle der üblichen Wahl und der sich daraus ergebenden Wohnsitzpflicht auch durch eine Anstellung ohne Wohnsitzpflicht erfolgen kann: «Die Möglichkeit zur Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen für ein Pfarramt beschränkt sich auf ein Teilzeitamt unter 60 Stellenprozenten. In einem Stellenumfang von 60 und mehr Stellenprozenten ist eine Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen in begründeten Fällen befristet auf höchstens drei Jahre mit Zustimmung des Kirchenrates möglich.»

Die Ausnahmeregelung zur Wahl der Pfarrpersonen und zur Wohnsitzpflicht bezieht sich auf zwei Aspekte:
1. Es besteht die Möglichkeit, eine Pfarrperson in einem Pensum von unter 60 Stellenprozent auf Dauer anzustellen. Über 60 Stellenprozent ist eine Wahl und damit auch die Erfüllung der Wohnsitzpflicht zwingend.
2. Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen - befristet auf höchstens drei Jahre - eine Anstellung einer Pfarrperson in einem Stellenumfang von 60 und mehr Stellenprozenten ermöglichen.
Will eine Kirchgemeinde eine Pfarrstelle bis zu 60 Stellenprozent durch eine Anstellung besetzen, muss die Aufsichtskommission sich dafür aufgrund von § 23 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) die Anstellungskompetenz durch einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung geben lassen. Die Kirchgemeinde verzichtet durch die Kompetenzerteilung zur Stellenbesetzung an die Aufsichtskommission fallweise auf die ihr zustehende Wahl.

Für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer gilt - wie für alle anderen Amtspersonen, die in der Kirchgemeinde gewählt sind, - grundsätzlich eine Wohnsitzpflicht. Ausnahmen sind in den rechtlichen Regelungen der Landeskirche im Zusammenhang mit dem Stimm- und Wahlrecht nur für Kirchenpflegerinnen und -pfleger und für Rechnungsrevisorinnen und -revisoren vorgesehen (§ 3 der Verordnung zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht, RB 187.153). Da gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund von § 20, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sind, wird für sie als stimmberechtige Behördenmitglieder der Wohnsitz in der Kirchgemeinde vorausgesetzt. Aufgrund von § 20, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) ist die Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft den von der Kirchgemeinde gewählten ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträgern vorbehalten. Angestellte Pfarrerinnen sind von der Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft ausgeschlossen, auch wenn sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben. Kurz gesagt, ist die Wahl ins Pfarramt Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft und die Wahl setzt ihrerseits den Wohnsitz in der Kirchgemeinde voraus.

Wohnsitzpflicht, Amtswohnung und Pfarrhäuser
Wird über die Abschaffung der Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer diskutiert, ist davon auch die Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenvorsteherschaft betroffen. Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und üben dort auch ein Stimmrecht aus. Pfarrerinnen und Pfarrer, die keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben, könnten nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sein. In § 6, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) ist der Grundsatz festgehalten, dass vom Volk gewählte Amtspersonen «im Amtsgebiet» Wohnsitz haben müssen. Eine Wahl ohne Wohnsitznahme ist damit nicht denkbar.

Von einer Aufhebung der Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer wären längerfristig wohl auch die Amtswohnungen betroffen, die die Kirchgemeinden den Pfarrerinnen und Pfarrern «in der Regel» zur Verfügung stellen. Würde die Wohnsitzpflicht abgeschafft, wäre davon auszugehen, dass auch immer mehr Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr in den in den Pfarrhäusern zur Verfügung stehenden Amtswohnungen wohnen würden. Aus der Sicht der Kirchgemeinden würde sich beim Wegfall der Wohnsitzpflicht auch die Frage stellen, ob sie weiterhin Amtswohnungen in Pfarrhäusern zur Verfügung stellen sollen. Bis anhin hat der Kirchenrat jede Kirchgemeinde «verpflichtet», mindestens eine Wohngelegenheit im Pfarrhaus oder in einer anderen Liegenschaft zur Verfügung zu stellen, die als Amtswohnung für das Pfarramt benutzt werden kann. Diese «Verpflichtung» hat der Kirchenrat bisher als Leitlinie bei der nötigen Genehmigung zur Veräusserung von unbeweglichem Vermögen in den Kirchgemeinden (§ 15, Abs. 1, Ziffer 15, und § 16, Abs. 2, der Kirchenverfassung, RB 187.11) durchgesetzt. Würde die Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer abgeschafft, wäre damit zu rechnen, dass die Kirchgemeinden vom Kirchenrat nicht mehr «verpflichtet» werden könnten, eine Amtswohnung für das Pfarramt zur Verfügung zu stellen. Die Kirchgemeinden wären wohl versucht, ihre Pfarrhäuser und damit einen Teil ihres «Tafelsilbers» zu verkaufen. Sie würden damit die Möglichkeit aus der Hand geben, dass Pfarrpersonen, die das so wollen, in einer Amtswohnung in der Kirchgemeinde wohnen und so das Leben mit den Menschen vor Ort teilen könnten.

Wohnsitzpflicht und Nähe zu den Menschen
Aus der Sicht des Kirchenrates gibt es nach wie vor gute Gründe, an der Wohnsitzpflicht für Pfarrerin und Pfarrer in den Kirchgemeinden festzuhalten. Obwohl das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin in den Kirchgemeinden unterschiedlich gelebt und auch von den Amtsinhaberinnen und -inhabern unterschiedlich verstanden wird, ist für die Arbeit im Pfarramt eine Nähe - auch geografisch gesehen- zu den Kirchbürgerinnen und -bürgern von Vorteil. Es wird auch heute noch geschätzt, wenn Pfarrpersonen das Leben mit den Menschen in ihrer Kirchgemeinde auch im Alltag teilen. Mit der Amtswohnung im Pfarrhaus besteht die Möglichkeit, dass Menschen sich in jeder Lebenssituation direkt an den Pfarrer oder an die Pfarrerin wenden können. Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass die Nähe, die die Pfarrpersonen zu den Menschen in der Kirchgemeinde pflegen, nicht allein von der Wohnsitzpflicht in der Gemeinde und vom Wohnen in der Amtswohnung im Pfarrhaus abhängig ist. Die physische Erreichbarkeit ist nur eine Komponente der Nähe zu den Menschen. Längst sind Pfarrpersonen telefonisch, über E-Mail und über die Soziale Medien erreichbar. Die Nähe, die die Pfarrpersonen zu den Menschen pflegen, ist auch und vor allem von der Persönlichkeit und vom persönlichen Engagement abhängig. Pfarrpersonen können auch am Leben der Menschen teilhaben und mit ihnen im Gespräch sein, ohne dass sie Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben. Dennoch möchte der Kirchenrat mit der Aufrechterhaltung der Wohnsitzpflicht und der damit verbundenen Möglichkeit, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Amtswohnung wohnen, festhalten.

Die in der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) von der Synode definierten Ausnahmeregelungen zur Wahl und zur Wohnsitzpflicht scheinen dem Kirchenrat auch im aktuellen Umfeld praktikabel und zeitgemäss. Sie ermöglichen pragmatische, den konkreten Bedürfnissen der Kirchgemeinden und der Pfarrerinnen und Pfarrer angepasste Lösungen und sorgen dafür, dass das Grundprinzip von Wahl und Wohnsitzpflicht nicht schleichend ausgehöhlt wird.

Was will der Vorschlag der Kirchgemeinde Matzingen?
Konkret möchte die Kirchgemeinde Matzingen mit ihrem Vorstoss folgende Ziele erreichen:
«Verfassung» und «Verordnung» der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau seien dahingehend zu ändern, dass «es erwünscht, aber nicht Pflicht ist, dass von der Gemeinde gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde ihres Tätigkeitsgebiet wohnen». Der Vorschlag geht von «einer Ausnahmeregelung» aus, die von der Kirchgemeinde(versammlung) zusammen mit der Wahl getroffen wird» (Variante 1). Variante 2 sieht ein «Mitspracherecht des Kirchenrates» vor.

Wird der Vorschlag von der Synode erheblich erklärt, versteht der Kirchenrat den Auftrag so, dass er der Synode eine Vorlage zur Änderung von Kirchenverfassung (RB 187.11) und Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) vorzulegen hätte.
Der Antrag der Kirchgemeinde Matzingen impliziert, dass eine Wahl im «Ausnahmefall» auch dann möglich sein soll, wenn die Pfarrperson keinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat.
Weiter enthält der Antrag der Kirchgemeinde Matzingen für die Ausnahmeregelung keine Beschränkung auf einen bestimmten Stellen- bzw. Pensenumfang, wie er in der heute geltenden Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) in § 22 mit «bis zu 60 Stellenprozent» definiert wird.

Überlegungen zur Umsetzung des Vorschlags
Der Kirchenrat hält den Antrag in zweierlei Hinsicht für problematisch:

- Im Vorschlag der Kirchgemeinde Matzingen wird davon gesprochen, dass die Kirchenvorsteherschaft im Zusammenhang mit der «Wahl» festlegen könnte, dass der gewählte Pfarrer bzw. die gewählte Pfarrerin von der Wohnsitzpflicht befreit würde. Aus der Sicht des Kirchenrates ist das rechtlich nicht möglich, weil die Wahl in das Pfarramt und die damit verbundene Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft mit Stimmrecht zwingend den Wohnsitz in der Kirchgemeinde voraussetzt. Die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte «Personen» widerspricht § 6, Abs. 1, des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1). Sie könnte nur mit einer Änderung der Kirchenverfassung (RB 187.11) «übersteuert» werden.
- Aufgrund des Vorschlags der Kirchgemeinde Matzingen würde für die Gewährung einer Ausnahme von der Wohnsitzpflicht in Bezug auf den Stellenumfang keine Grenze mehr gesetzt. Mit der Gewährung einer Ausnahme für eine volle Pfarrstelle würde die «grundsätzliche Wohnsitzpflicht» in § 32, Abs. 2, Kirchenverfassung (RB 187.11) ausgehöhlt. Für eine weitergehende Ausnahmeregelung von der Wohnsitzpflicht müssten in der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) – wenn nicht zum Umfang der Stelle – andere messbare Kriterien definiert werden.
  Der Antrag der Kirchgemeinde Matzingen könnte nur erfüllt werden, wenn die Wohnsitzpflicht in § 32, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) gänzlich gestrichen würde. Dazu wäre eine Änderung der Kirchenverfassung nötig, die einer konfessionellen Volksabstimmung unterbreitet und anschliessend vom Thurgauer Grossen Rat gewährleistet werden müsste.
  Aus der Sicht des Kirchenrates könnte allenfalls über eine Ausdehnung der in der Rechtsstellungsverordnung definierten Ausnahmeregelung mit der Möglichkeit einer Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern bis zu einem Stellenumfang von bis zu 70 Stellenprozent in Betracht gezogen werden, wobei mit einer Anhebung des möglichen Stellenumfangs für eine Anstellung im Pfarramt auf 70 Stellenprozent, der Rahmen, den das Wort «grundsätzlich» in § 32, Abs. 2 der Kirchenverfassung lässt, wohl mehr als ausgereizt wäre.
  Trotzdem wäre die Erhöhung des Stellenumfangs, in § 22 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23) ein gangbarer Weg, um den Spielraum für die Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in unseren Kirchgemeinden zu erweitern: Als angestellte statt gewählte Pfarrpersonen – ohne Wohnsitzpflicht, aber auch ohne Mitgliedschaft in der Kirchenvorsteherschaft.

Antrag
Der Kirchenrat beantragt Ihnen, den Vorschlag der Kirchgemeinde Matzingen als nicht erheblich zu erklären, weil er zwangsläufig zu einer Aufhebung der in § 32, Abs. 2, der Kirchenverfassung (RB 187.11) festgeschriebenen «grundsätzlichen» Wohnsitzpflicht für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer führen würde.

Dagegen würde sich der Kirchenrat einer Öffnung der Möglichkeiten für die Anstellung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, wie sie bereits in § 22 der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.22) geregelt ist, nicht verschliessen. Dazu müsste in der Synode eine entsprechende (neue) Motion oder ein neuer Antrag einer Kirchgemeinde eingereicht werden.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi